

Ergänzende Beschlüsse des Promotionsausschusses:

Beschluss der Sitzung des Promotionsausschusses vom Mittwoch, den 14.11.2012:

Aus gegebenem Anlass wurde über die Frage diskutiert, zu welchem Zeitpunkt von den Gutachtern das Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vorgeschlagen werden kann.

Die gültige Promotionsordnung lässt dies offen, d.h. der Vorschlag kann zum Zeitpunkt der Begutachtung oder während der Beratung über das Gesamtergebnis von Dissertation und Disputation gemacht werden. Der Promotionsausschuss beschloss, dass dies in Zukunft enger geregelt werden soll. Der Vorschlag soll nur noch zum Zeitpunkt der Begutachtung gemacht werden.

Über einen solchen Vorschlag berät dann die Prüfungskommission nach der Disputation. Kommt sie zu einem positiven Ergebnis, wird dann ein weiteres Gutachten von einem externen Gutachter angefordert. Der externe Gutachter sollte unbefangen im Sinne der bei Berufungen anzuwendenden Kriterien sein. Im Anschreiben soll er neben dem bisher üblichen Text auch darum gebeten werden, die Chancen der Dissertation hinsichtlich einer Veröffentlichung in führenden bzw. hervorragenden Publikationsorganen zu bewerten.

Weiterhin wurde die Frage der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen erörtert. Dazu hatte der Promotionsausschuss bei seiner Sitzung am 14.7.2010 bereits folgendes beschlossen:

"Der Prüfungskommission gehören drei bis fünf Personen an. Falls für die Prüfungskommission fünf Personen benannt werden, muss entsprechend den Bestimmungen der Promotionsordnung eine dieser Personen den Vorsitz übernehmen. Falls für die Prüfungskommission drei oder vier Personen benannt werden, wird der Dekan viertes bzw. fünftes Mitglied der Prüfungskommission und übernimmt den Vorsitz."

Diese Aussage wurde nochmals präzisiert: Mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der Disputation Prüfungsfragen stellen.

Ausführungsbestimmungen für kumulative Dissertationen
in den Fächern **Mathematik und Wirtschaftsmathematik**
des FB 12 der Philipps-Universität Marburg

Für kumulative Dissertationen gilt die jeweils gültige Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg. Diese Ausführungsbestimmungen bestimmen die Anforderungen an die Dissertationsleistungen für kumulative Dissertationen näher. Für die Einhaltung der Ausführungsbestimmungen ist der Doktorand/die Doktorandin verantwortlich. In eine kumulative Dissertation müssen mindestens zwei Manuskripte wissenschaftlicher Arbeiten einfließen. Davon muss mindestens eines bereits in einem renommierten mathematischen Journal veröffentlicht oder zur Publikation angenommen sein und federführend von dem Doktoranden oder der Doktorandin verfasst sein. Der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation muss schriftlich bestätigen, dass diese Kriterien erfüllt sind und muss die entsprechende Veröffentlichung benennen. Unter den Gutachtern und Gutachterinnen der Dissertationsschrift **darf** höchstens eine Person als Koautor oder Koautorin der für die kumulative Dissertationsleistung anzuerkennenden Manuskripte auftreten.

Bei Publikationen und Manuskripten mit mehreren Autoren ist der Anteil des Doktoranden oder der Doktorandin klar herauszuarbeiten und auf einer extra Seite zu erklären, die vom Betreuer oder der Betreuerin gegenzeichnet werden muss. Diese Erklärung ist allen Gutachtern und Gutachterinnen sowie allen Mitautoren der Publikationen bekannt zu geben, bei ersteren zusammen mit der Dissertationsschrift, bei letzteren spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation.

Die Gutachter werden aufgefordert, in ihren Gutachten zum Potential der noch nicht zur Publikation angenommenen Manuskripte der kumulativen Dissertation für eine Publikation in renommierten Journalen Stellung zu nehmen und dies in ihre Gesamtbewertung eingehen zu lassen. Den Gutachtern ist dafür der Wortlaut von § 9 Absatz 3 der Promotionsordnung mitzuteilen.

Diese Ausführungsbestimmungen traten am 1.1.2015 in Kraft.

Beschluss des Promotionsausschusses vom 20. Februar 2014 und Beschluss der Ausführungsbestimmungen durch den Fachbereichsrat am 14.05.2014

Ausführungsbestimmungen für Kumulative Dissertationen
im Fach **Informatik**
des FB 12 der Philipps Universität Marburg.

Für kumulative Dissertation gilt die jeweils gültige Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg. Diese Ausführungsbestimmungen bestimmen die Anforderungen an die Dissertationsleistungen für Kumulative Dissertationen näher. Für die Einhaltung der Ausführungsbestimmungen ist der Doktorand/ die Doktorandin verantwortlich.

Die Manuskripte, an denen der/die Doktorand/Doktorandin maßgeblich beteiligt war, müssen mehrheitlich bereits publiziert bzw. zur Veröffentlichung angenommen sein. Für das Fach

Informatik ist eine Mindestzahl von 3 Originalartikeln erforderlich, wovon mindestens zwei federführend, d.h. mit mehr als 50% Eigenanteil verfasst sein sollte. Eine Erstautorenschaft ist hinreichend für die Feststellung der Federführung. Zu den angenommenen Manuskripten zählen auch unter Auflagen zur Überarbeitung angenommene Manuskripte. Publikationen, welche als Dissertationsleistung anerkannt werden sollen, müssen in vergleichsweise angesehenen Zeitschriften oder Konferenzbänden, veröffentlicht sein bzw. werden, die ein anonymisiertes Peer-Review Verfahren anwenden. Der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation muss schriftlich bestätigen, dass die in diesem Absatz genannten Kriterien erfüllt sind und muss die entsprechenden Veröffentlichungen benennen.

Bei mehreren Autoren ist der Anteil des/der Doktoranden/Doktorandin klar herauszuarbeiten. Der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten ist vom Doktorand/Doktorandin auf einer extra Seite zu erklären und vom Betreuer gegenzeichnen zu lassen. Diese Erklärung ist allen Gutachtern und Gutachterinnen sowie allen Mitautoren der Publikationen bekannt zu geben, bei ersteren zusammen mit der Dissertationsschrift, bei letzteren spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation.

Die übergreifende Einleitung und die zusammenhängende Gesamtdiskussion sind für die kumulative Dissertation besonders bedeutsam. Durch sie ist schlüssig darzulegen, wie die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt oder sich aus diesem entwickelt hat und welcher Beitrag zur Erweiterung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes im Themenbereich der Promotion durch die Manuskripte in ihrer Gesamtheit geleistet wurde.

Unter den Gutachtern und Gutachterinnen der Dissertationsschrift darf höchstens eine Person als Koautor oder Koautorin der für die kumulative Dissertationsleistung anzuerkennenden Manuskripte auftreten. Den Gutachtern und Gutachterinnen ist der Wortlaut der Promotionsordnung mitzuteilen, der die Begutachtung einer kumulativen Dissertation betrifft (§ 9 Absatz 3).

Beschluss des Promotionsausschusses vom 20. Februar 2014